

Beschlussempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1806 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat im Vertragsverletzungsverfahren (C-191/95) am 29. September 1998 festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag sowie aus den Richtlinien 68/151/EWG und 78/660/EWG verstoßen hat, weil die Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen deutscher Kapitalgesellschaften nicht ausreichend sanktioniert ist. In einem weiteren Verfahren ist die Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1999 durch den Europäischen Gerichtshof verurteilt worden, weil sie die sog. GmbH & Co-Richtlinie 90/605/EWG nicht rechtzeitig umgesetzt hat (C-272/97). Daneben gibt es Anpassungsbedarf an weitere EU-rechtliche Regelungen. Außerdem hat sich ein Bedürfnis dafür ergeben, den Anwendungsbereich des § 292a HGB, der es börsennotierten deutschen Unternehmen gestattet, ihren Konzernabschluss unter gewissen Voraussetzungen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen offen zu legen, zu erweitern.

B. Lösung

Es wird ein Artikelgesetz vorgeschlagen, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Die erforderlichen Vorschriften werden in das im Rahmen des Bilanzrichtliniengesetzes in das Handelsgesetzbuch eingefügte Dritte Buch eingefügt. Außerdem muss das Publizitätsgesetz geändert werden, soweit sich die Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften und Co. künftig aus dem Handelsgesetzbuch ergibt. Daneben ist auch eine Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich. Im Einzelnen wird zur Durchsetzung der bisher schon bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss ein Ord-

nungsgeldverfahren gemäß § 335a HGB in Verbindung mit § 140a Abs. 2 FGG vorgesehen. Zur Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG werden bestimmte Personenhandelsgesellschaften in den Anwendungsbereich der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB einbezogen (§ 264a HGB). Die Konzernabschlusspflicht muss auf Grund zwingender EU-rechtlicher Vorschriften auf bisher konzernabschlussbefreite Unternehmen ausgedehnt werden (§ 293 HGB). Außerdem werden die sog. Schwellenwerte, die für die Abgrenzung von kleinen, mittleren und großen Unternehmen maßgeblich sind, um rd. 25 % erhöht (§ 267 HGB). Der Anwendungsbereich des § 292a HGB wird erweitert, sodass künftig auch nicht börsennotierte Unternehmen, die ihre Wertpapiere an einem organisierten Markt handeln lassen, diese gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Annahme mit großer Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/1806 Bezug genommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1806 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)*
– Drucksache 14/1806 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung der Richtlinie des Rates der
Europäischen Union zur Änderung der Bilanz-
und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich
ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG),
zur Verbesserung der Offenlegung von
Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer
handelsrechtlicher Bestimmungen
(Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz –
KapCoRiLiG)***

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer *nur* maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat; die Bestimmung kann auch für einzelne Handelsregister getroffen werden.“

- b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 oder 3“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 84/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (ABl. EG Nr. L 317 S. 60) sowie der Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 65).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung der Richtlinie des Rates der
Europäischen Union zur Änderung der Bilanz-
und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich
ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG),
zur Verbesserung der Offenlegung von
Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer
handelsrechtlicher Bestimmungen
(Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz –
KapCoRiLiG)***

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat; die Bestimmung kann auch für einzelne Handelsregister getroffen werden.“

- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 oder 3“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 84/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (ABl. EG Nr. L 317 S. 60) sowie der Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 65).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs werden nach der Klammer die Wörter:
„sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften“
angefügt.
3. Dem § 264 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Absatz 3 ist auf Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 11 des Publizitätsgesetzes zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Publizitätsgesetzes nicht Gebrauch gemacht worden ist.“
4. Nach § 264 werden folgende §§ 264a bis 264c eingefügt:

,§ 264a

Anwendung auf bestimmte offene
Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auch anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter

1. eine natürliche Person oder
2. eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter

ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(2) In den Vorschriften dieses Abschnitts gelten als gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach Absatz 1 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften.

§ 264b

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung
eines Jahresabschlusses nach den für
Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen, wenn

1. sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Ver-

- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „und Schriftstücken nach“ die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und“ sowie nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „sowie deren Aufbewahrung“ eingefügt.

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 264 werden folgende §§ 264a bis 264c eingefügt:

,§ 264a

unverändert

§ 264b

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung
eines Jahresabschlusses nach den für
Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen, wenn

1. unverändert

Entwurf

- tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist, einbezogen ist;
2. der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt, von einem zugelassenen Abschlussprüfer geprüft und offengelegt worden ist;
 3. das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen die offenzulegenden Unterlagen auch zum Handelsregister des Sitzes der Personenhandelsgesellschaft eingereicht hat und
 4. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses angegeben ist.

§ 264c

Besondere Bestimmungen für offene
Handelsgesellschaften und
Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muss diese Eigenschaft vermerkt werden.

(2) § 266 Abs. 3 Buchstabe A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Eigenkapital die folgenden Posten gesondert auszuweisen sind:

- I. Kapitalanteile
- II. Rücklagen
- III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“ sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen. Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Besteht keine Zahlungsverpflichtung, so ist der Betrag als „Nicht durch

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen die offenzulegenden Unterlagen **in deutscher Sprache** auch zum Handelsregister des Sitzes der Personenhandelsgesellschaft eingereicht hat und
4. unverändert

§ 264c

Besondere Bestimmungen für offene
Handelsgesellschaften und
Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a

- (1) unverändert

(2) § 266 Abs. 3 Buchstabe A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Eigenkapital die folgenden Posten gesondert auszuweisen sind:

- I. Kapitalanteile
- II. Rücklagen
- III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“ sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen; **sie dürfen auch zusammengefasst ausgewiesen werden.** Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Besteht keine Zahlungs-

Entwurf

Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ zu bezeichnen und gemäß § 268 Abs. 3 auszuweisen. Die Sätze 2 und 3 sind auf die Einlagen von Kommanditisten entsprechend anzuwenden, wobei diese insgesamt gesondert auszuweisen sind. Eine Forderung darf jedoch nur ausgewiesen werden, soweit eine Einzahlungsverpflichtung besteht; dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Als Rücklagen sind nur solche Beträge auszuweisen, die aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung gebildet worden sind. Im Anhang ist der Betrag der im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 eingetragenen Einlagen anzugeben, soweit diese nicht geleistet sind.

(3) Das sonstige Vermögen der Gesellschafter (Privatvermögen) darf nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung darf jedoch nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ein dem Steuersatz der Komplementärgesellschaft entsprechender Steueraufwand der Gesellschafter offen abgesetzt oder hinzugerechnet werden.

(4) Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter den Posten A.III.1 oder A.III.3 auszuweisen. § 272 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ zu bilden ist.

5. In § 266 Abs. 2 wird der Posten B. IV. wie folgt gefasst:

„IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.“

6. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 720 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 440 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

verpflichtung, so ist der Betrag als „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ zu bezeichnen und gemäß § 268 Abs. 3 auszuweisen. Die Sätze 2 bis 5 sind auf die Einlagen von Kommanditisten entsprechend anzuwenden, wobei diese insgesamt gesondert **gegenüber den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter** auszuweisen sind. Eine Forderung darf jedoch nur ausgewiesen werden, soweit eine Einzahlungsverpflichtung besteht; dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Als Rücklagen sind nur solche Beträge auszuweisen, die aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung gebildet worden sind. Im Anhang ist der Betrag der im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 eingetragenen Einlagen anzugeben, soweit diese nicht geleistet sind.

(3) unverändert

(4) Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter den Posten A.III.1 oder A.III.3 auszuweisen. § 272 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ zu bilden ist. **§§ 269, 274 Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten in Höhe der aktivierten Bilanzierungshilfen anzusetzen ist.**

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“
7. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist;“
 - b) In Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. soweit es sich um den Anhang des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 Satz 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital.“
8. In § 286 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.
9. § 292a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist,“ durch die Wörter „Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,“ ersetzt.

7. unverändert

8. unverändert

8a. § 287 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.**
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Anteilsbesitzes“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.**

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt auch, wenn die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“
10. § 293 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „32 270 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „64 540 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch die Wörter „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch die Wörter „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- (5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“
11. In § 313 Abs. 2 Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: 11. unverändert
- „Ferner sind anzugeben alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die andere als die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen sind, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, einem börsennotierten Tochterunternehmen oder einer für Rechnung eines dieser Un-

Entwurf

ternehmen handelnden Person gehalten werden und fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.“

12. In § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 wird nach dem Wort „Gewinnbeteiligungen,“ das Wort „Bezugsrechte,“ eingefügt.

13. In § 319 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 267 Abs. 2“ die Wörter „oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1“ eingefügt.

14. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1; in ihm wird in der Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und in Nummer 6 wird nach dem Wort „Rechnungslegung“ das Wort „oder“ eingefügt.

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Registergericht schreitet jedoch nur auf Antrag ein; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Einem Verfahren nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 steht nicht entgegen, dass eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichnete Pflicht noch nicht erfüllt ist. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 beträgt das erstmalige Zwangsgeld mindestens fünfhundert Euro. Zugleich mit der Androhung des Zwangsgeldes nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 ist der Hinweis zu verbinden, dass unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Ordnungsgeld festgesetzt werden wird. § 134 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. § 13a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet im Verfahren des ersten Rechtszuges keine Anwendung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. unverändert

- 12a. § 318 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.“

13. unverändert

- 13a. In § 325 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „neunten Monats“ durch die Wörter „zwölften Monats“ ersetzt.

- 13b. In § 326 Satz 1 werden die Wörter „spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Gesellschaftsjahrs“ gestrichen.

14. § 335 wird wie folgt gefasst:

„§ 335

Festsetzung von Zwangsgeld

Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 242 Abs. 1 und 2, § 264 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts,
2. § 290 Abs. 1 und 2 über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts,
3. § 318 Abs. 1 Satz 4 über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
4. § 318 Abs. 4 Satz 3 über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen oder
5. § 320 über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 140a Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuhalten. Das Registergericht schreitet jedoch nur auf Antrag ein; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Liegen dem Registergericht in einem Verfahren nach Absatz 1 Nr. 6 keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 vor, ist § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kapitalgesellschaft zugleich mit der Androhung des Zwangsgeldes aufzugeben ist, im Falle des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3), die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1) sowie die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) anzugeben. Unterlässt die Kapitalgesellschaft die Angabe, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterung des § 326 nicht in Anspruch genommen werden kann.“

15. Nach § 335 wird folgender § 335a eingefügt:

15. Nach § 335 werden folgende §§ 335a und 335b eingefügt:

„§ 335a

Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder

2. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung

nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Registergericht ein Ordnungsgeld nach § 140a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzusetzen; im Falle der Nummer 2 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft. Einem Verfahren nach Satz 1 steht nicht entgegen, dass eine in § 335 Satz 1 bezeichnete Pflicht noch nicht erfüllt ist. Das Registergericht schreitet jedoch nur auf Antrag ein; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens zweitausendfünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro; § 140a Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

„§ 335a

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie der Zwangsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

§ 335b

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie der Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Entwurf

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333, die Bußgeldvorschriften des § 334 *und* die Zwangsgeldvorschriften des § 335 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und für Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1.“

16. In § 336 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Abs. 2“ ersetzt.
17. In § 337 Abs. 3 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Ergebnisrücklagen sind“ die Wörter „in der Bilanz oder im Anhang“ eingefügt.

18. In § 340a Abs. 2 Satz 4 und in § 341a Abs. 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „ist“ durch die Wörter „und § 264b sind“ ersetzt.

19. In § 340k Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „geschäftsführenden“ eingefügt.

20. § 340l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift einzureichen. Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Millionen Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

21. Die §§ 340o und 341o werden wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Zitat „Satz 1 Nr. 1, 3 und 6“ jeweils durch das Zitat „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

„§ 355 Abs. 2 ist anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333, die Bußgeldvorschriften des § 334, **die Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335, 335a** gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1.“

16. unverändert

17. unverändert

17a. § 339 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „den Jahresabschluss“ ein Komma und die Wörter „jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfung“ ein Komma und die Wörter „jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs,“ eingefügt.

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. § 340o wird wie folgt gefasst:

„§ 340o

Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld

Personen, die

- 1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1,**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

das nicht Kapitalgesellschaft ist, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1

- a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Vorschriften,
- b) § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder
- c) § 340i Abs. 1 Satz 1 oder

2. als Geschäftsleiter von Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen § 340l Abs. 1 oder 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben a und c durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 335 und in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummer 2 durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335a anzuhalten.“

22. § 341o wird wie folgt gefasst:

„§ 341o

Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld

Personen, die

1. als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Versicherungsunternehmens, das nicht Kapitalgesellschaft ist,

- a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Vorschriften,
- b) § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder

- c) § 341i Abs. 1 Satz 1 oder

2. als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) § 341l Abs. 1 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben a und c durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 335 und in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummer 2 durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335a anzuhalten.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über
die Rechnungslegung von bestimmten
Unternehmen und Konzernen**

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:

„(Publizitätsgesetz – PublG)“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Personenhandels-gesellschaft“ die Wörter „, für die kein Abschluss nach § 264a oder § 264b HGB aufgestellt wird,“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind von den Anforderungen dieses Gesetzes befreit, wenn sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens im Sinne des § 11 dieses Gesetzes oder des § 290 des Handelsgesetzbuchs einbezogen sind und sie im übrigen die entsprechend geltenden Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erfüllen.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Wörter „bei bergrechtlichen Gewerkschaften und“ sowie

bb) die Wörter „den Gewerken oder“ gestrichen.

b) Satz 4 wird gestrichen.

5. In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Wird der Jahresabschluss nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des § 341 des Handelsgesetzbuchs ist“ die Wörter „oder als Personenhandels-gesellschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den ersten Abschnitt nicht anzuwenden hat“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über
die Rechnungslegung von bestimmten
Unternehmen und Konzernen**

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

“(6) Folgende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß:

1. § 291 über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte;
2. § 292a über die Befreiung von der Aufstellungspflicht.“

7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 280, 314 Nr. 5, 6“ durch die Angabe „§§ 280, 314 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 21 Satz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 8 fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

8. unverändert

9. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 und § 21 Satz 2 in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

9. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 6, § 11 **Abs. 6 Nr. 2 und § 21 Satz 2** in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 **und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 5 Satz 1 in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.**“

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), wird wie folgt geändert:

1. § 160 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. das Bestehen einer Beteiligung, die nach § 20 Abs. 1 oder 4 dieses Gesetzes oder nach § 21 Abs. 1 oder 1a des Wertpapierhandelsgesetzes mitgeteilt worden ist; dabei ist der nach § 20 Abs. 6 dieses Gesetzes oder der nach § 25 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlichte Inhalt der Mitteilung anzugeben.“

2. § 313 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. § 314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unverzüglich nach dessen Aufstellung dem Aufsichtsrat

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

vorzulegen. Dieser Bericht und, wenn der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, wenn der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.“

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 132 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist aufgrund eines Antrags nach § 335 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 335 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 des Handelsgesetzbuchs gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft oder einer Gesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs vom Registergericht angedroht worden und haben jene nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung ihrer in § 335 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pflicht entsprochen, so ist gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs dieser Gesellschaft ein Ordnungsgeld wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung festzusetzen. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens fünftausend Euro und darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Die §§ 138 und 139 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

(3) Absatz 2 ist auf die in § 340o Satz 1 Nr. 1 und 2, § 341o Satz 1 Nr. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 132 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 140 wird folgender § 140a eingefügt:

„§ 140a

(1) Auf ein Zwangsgeldverfahren nach den §§ 335, 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 335b des Handelsgesetzbuchs, finden die §§ 132 bis 139 nach Maßgabe der folgenden Sätze Anwendung. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. § 14 ist nur auf Antragsteller anzuwenden, soweit es sich bei diesen um Gesellschafter, Gläubiger, den Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, den Betriebsrat der Kapitalgesellschaft oder, wenn es um Pflichten hinsichtlich eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts geht, um Gesellschafter und Gläubiger eines Tochterunternehmens oder den Konzernbetriebsrat handelt, sowie auf den Antragsgegner. § 134 Abs. 1 ist nicht anzuwenden; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist § 348 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. § 13a findet im Verfahren des ersten Rechtszuges keine Anwendung.

(2) Auf ein Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 335a, 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 335b des Handelsgesetzbuchs, finden Absatz 1 Sätze 2 bis 6 sowie §§ 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 2, §§ 135 bis 139 nach Maßgabe der folgenden Sätze entsprechende Anwendung. Den in § 335a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Beteiligten ist unter Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld unverzüglich festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Soweit die Sechswochenfrist von dem zur Offenlegung Verpflichteten geringfügig überschritten wird, kann das Registergericht das Ordnungsgeld herabsetzen.

(3) Liegen dem Registergericht in einem Verfahren nach Absatz 2 in Verbindung mit § 335a des Handelsgesetzbuchs keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1, 2 oder 3 des Handelsgesetzbuchs vor, ist § 132 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft zugleich mit der Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben ist, im Falle

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs), die Umsatzerlöse in den ersten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs) für das Geschäftsjahr, für das ein Antrag auf Offenlegung des Jahresabschlusses gestellt worden ist, und für diejenigen vorausgehenden Geschäftsjahre, die für die Einstufung nach § 267 Abs. 1, 2 oder 3 des Handelsgesetzbuchs erforderlich sind, anzugeben. Unterlassen die Beteiligten im Sinne des § 335a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs diese Angaben, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326, 327 des Handelsgesetzbuchs nicht in Anspruch genommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs § 293 des Handelsgesetzbuchs tritt.“

3. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 140 Abs. 2 und 3 ist erstmals auf Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie auf sonstige beim Handelsregister zum Zweck der Offenlegung einzureichende Unterlagen für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden
 - a) nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma und
 - b) die Wörter „, bei denen die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte“ durch die Wörter „und Gesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wenn die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte an diesen Gesellschaften“

ersetzt.

3. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 140a ist erstmals auf Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie auf sonstige beim Handelsregister zum Zweck der Offenlegung einzureichende Unterlagen für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; **bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs tritt an die Stelle des 31. Dezember 1998 der 31. Dezember 1999.**“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Es wird folgender Zwölfter Abschnitt angefügt:

„Zwölfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Kapitalgesellschaften-
und Co-Richtlinie-Gesetz

Artikel 48

(1) § 264 Abs. 4, §§ 264a, 264b, 264c, 267, 285, 286, 292a Abs. 1, § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2, §§ 319, 340a Abs. 2 Satz 4, § 341a Abs. 2 Satz 4, §§ 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 335 des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung ist erstmals zur Durchsetzung der in Absatz 1 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichten anzuwenden, soweit sie ein Geschäftsjahr betreffen, das nach dem 31. Dezember 1998 beginnt. § 335 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals zur Durchsetzung der in Satz 1 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichten anzuwenden, soweit sie ein Geschäftsjahr betreffen, das *spätestens am 31. Dezember 1998* endet.

(2) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Satz 1 darf entsprechend auf die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ angewendet werden. Die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist im Anhang anzugeben. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit aus Gründen des Steuerrechts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden müssen.

(3) Waren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1998 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Es wird folgender Zwölfter Abschnitt angefügt:

„Zwölfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Kapitalgesellschaften-
und Co-Richtlinie-Gesetz

Artikel 48

(1) **Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.** § 264 Abs. 4, §§ 267, 292a Abs. 1, § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1, § 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 326 Satz 1, §§ 335a, 335b, 339 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung sind **vorbehaltlich des Satzes 1** erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 335 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals zur Durchsetzung der in Satz 1 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichten anzuwenden, soweit sie ein Geschäftsjahr betreffen, das **vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.**

(2) entfällt

(2) Waren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1999 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem

Entwurf

niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1, 2 und 4, §§ 254, 255, 279 und 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(4) Waren Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1998 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1, 2 und 4, §§ 254, 255, 279 und 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(3) Waren Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1999 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist.

(4) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 und 5 des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes geänderten Vorschriften auf eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung nicht angegeben zu werden.

(5) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Satz 1 darf entsprechend auf die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ angewendet werden. Die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist im Anhang anzugeben. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit aus Gründen des Steuerrechts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden müssen.

(6) Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs haben bei Anwendung des Artikels 28 Abs. 1 die in Artikel 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben erstmals für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr zu machen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Es wird folgender Dreizehnter Abschnitt angefügt:

„Dreizehnter Abschnitt

Übergangsvorschrift zur Anpassung
der Abgrenzungsmerkmale
für größenabhängige Befreiungen
bei der Aufstellung des Konzernabschlusses
nach den §§ 290 bis 293 des Handelsgesetzbuchs

Artikel 49

§ 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen und die spätestens am 31. Dezember 1999 enden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In Nummer 1 treten

- a) in Buchstabe a an die Stelle des Geldbetrages „32 270 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „80 670 000 Deutsche Mark“;
- b) in Buchstabe b an die Stelle des Geldbetrages „64 540 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „161 330 000 Deutsche Mark“ und
- c) in Buchstabe c an die Stelle der Arbeitnehmerzahl „250“ die Arbeitnehmerzahl von „500“.

2. In Nummer 2 treten

- a) in Buchstabe a an die Stelle des Geldbetrages „26 890 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „67 230 000 Deutsche Mark“;
- b) in Buchstabe b an die Stelle des Geldbetrages „53 780 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „134 460 000 Deutsche Mark“ und
- c) in Buchstabe c an die Stelle der Arbeitnehmerzahl „250“ die Arbeitnehmerzahl „500“.

Artikel 6

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 129 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
- 2. § 131a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Klammer werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
 - bb) Nach der Klammer werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und der Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

3. unverändert

Artikel 6

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

3. Nach § 139a wird folgender § 139b eingefügt:

„§ 139b

Übergangsregelung für § 131a

§ 131a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes] an geltenden Fassung ist erstmals auf eine Prüfung anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 stattfindet.“

Artikel 7**Änderung der Kostenordnung**

In § 2 Nr. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die nur auf Antrag vorzunehmen sind“ die Wörter „mit Ausnahme der Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsgeldes“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag**

Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 3 Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „ECU“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 9**Sonstige Änderungen von Gesetzen**

(1) In § 160 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2, 4 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(2) § 49 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1843), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

Artikel 7**Änderung der Kostenordnung**

In § 2 Nr. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die nur auf Antrag vorzunehmen sind“ die Wörter „mit Ausnahme der Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsoder Ordnungsgeldes“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag**

Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 9**Sonstige Änderungen von Gesetzen**

(1) In § 160 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2, 4 bis 7“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

(2) § 49 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1843), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 335 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 335 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 132“ durch die Angabe „§§ 132, 133, 134 Abs. 2, §§ 135“ ersetzt.

(3) Nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übergangsvorschrift zu § 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3 und § 314 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes

§ 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3 und § 314 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes in der vom Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Berichte über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 335 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 335 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. unverändert

(3) Nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übergangsvorschrift zu § 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3 und § 314 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes

§ 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3 und § 314 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes in der vom Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Berichte über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Ronald Pofalla und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/1806 in seiner 66. Sitzung vom 4. November 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit Stellungnahme vom 13. Dezember 1999 mitgeteilt, dass es beschlossen habe, auf eine Beratung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 33. Sitzung vom 10. November 1999 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Hans-Peter Hommelhoff, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Jürgen Möllering, Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin
- Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf
- Prof. Dr. Dieter Ordelleide, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, Bad Homburg
- RiAG Dr. Heinz Willer, Amtsgericht München

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 33. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung vom 14. Dezember 1999 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt der Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss hat gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

1. Die Frist zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss wird für mittlere und große Unternehmen im Sinne des § 267 HGB von bisher neun Monaten auf zwölf Monate verlängert. Diese Frist besteht bisher schon für kleine Unternehmen; damit werden die Offenlegungsfristen vereinheitlicht.
2. Als Mittel zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss wird ausschließlich ein Ordnungsgeldver-

fahren vorgesehen; die Mindesthöhe des Ordnungsgeldes beträgt 2 500 Euro.

3. Die neuen Vorschriften zu Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften und Co. sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PDS sowie CDU/CSU stimmten dem Gesetzentwurf mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen zu, da das Gesetz eine angemessene und sachgerechte Lösung zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben darstelle und im übrigen weitreichende Erleichterungen für die bilanzierenden Unternehmen enthalte. Die Fraktion der F.D.P. stimmte gegen den Gesetzentwurf, da ihrer Auffassung nach bei Umsetzung der GmbH & Co.-Richtlinie über das EU-rechtlich vorgeschriebene Mindestmaß unnötig hinausgegangen werde und das nunmehr vorgesehene Ordnungsgeldverfahren zur Durchsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss zu strikt sei. Außerdem müssten nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. Übergangsregelungen für den Zugang von Anwälten und Steuerberatern zum Beruf der vereidigten Buchprüfer und/oder Wirtschaftsprüfer vorgesehen werden. Bei der Regelung des § 340l HGB sollten – über die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hinaus – zusätzliche Erleichterungen für die Offenlegung des Jahresabschlusses von ausländischen Banken gewährt werden.

Im Rechtsausschuss bestand bei allen Fraktionen mit Ausnahme der Fraktion der F.D.P. Einigkeit darüber, dass mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Konzept zur Umsetzung der sogenannten GmbH & Co.-Richtlinie 90/605/EWG den EU-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich in ausreichendem und angemessenem Maße Rechnung getragen wird. Ebenso befürwortet der Ausschuss die vorgesehene Erhöhung der sogenannten Schwellenwerte in § 267 HGB, die für die Abgrenzung von kleinen, mittleren und großen Unternehmen ausschlaggebend sind. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 292a HGB, mit der es künftig in weit größerem Umfang als bisher kapitalmarktorientierten Unternehmen ermöglicht werden wird, einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, ist sachgerecht; die Regelung stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Kapitalmarktplatzes Deutschland dar. Die in § 293 HGB vorgesehene Herabsetzung der Schwellenwerte bezüglich der Verpflichtung zum Aufstellen eines

Konzernabschlusses ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben unausweichlich.

Hinsichtlich der vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses ist der Ausschuss demgegenüber der Auffassung, dass der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. September 1999 in größerem Umfang Rechnung zu tragen ist. Damit soll eine weitere Entlastung der Registergerichte erreicht werden, auf die aufgrund der neuen Zwangsmaßnahmen und der Einbeziehung von Kapitalgesellschaften und Co in die Offenlegungspflicht erhebliche zusätzliche Aufgaben und Belastungen zukommen werden.

Aus diesem Grunde ist nunmehr zum einen die Vereinheitlichung der Offenlegungsfrist auf 12 Monate vorgesehen. Der Ausschuss geht hierbei davon aus, dass entgegen der in der Gegenäußerung der Bundesregierung geäußerten Befürchtung, die auch von einem Teil der Sachverständigen in der Anhörung am 10. November 1999 geteilt wurde, hiervon keine negativen Signalwirkungen ausgehen werden. Das Ansehen des Kapitalmarktplatzes Deutschland dürfte im Vergleich zu den Bedingungen an anderen Standorten nicht leiden, weil davon auszugehen ist, dass gerade die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen ihrer Offenlegungspflicht schon freiwillig zu einem früheren Zeitpunkt nachkommen werden. Dies ist auch ohne weiteres möglich, da die bisher gesetzlich vorgesehenen Aufstellungs- und Feststellungsfristen nicht geändert werden; die neue Regelung dient ausschließlich der Erleichterung der Durchführung des künftigen Ordnungsgeldverfahrens. Ebenso wenig dürfte die Gefahr bestehen, dass die Regelung als Umgehungsversuch einer ausreichenden Sanktionierung ausgelegt würde. Der vom Europäischen Gerichtshof gerügte Offenlegungsrückstand besteht in erster Linie bei kleinen Unternehmen im Sinne des § 267 HGB; für diese Unternehmen bleibt die bisher schon gesetzlich vorgesehene Offenlegungsfrist unverändert bestehen.

Zum anderen soll auch dem Vorschlag des Bundesrates, statt einer Kombination von Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren nur eines dieser Verfahren durchzuführen, entsprochen werden. Dabei hat sich der Ausschuss für das Ordnungsgeldverfahren entschieden, das – wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt hat – das effektivere der beiden zur Auswahl stehenden Mittel ist. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verbindung beider Verfahren eine grundsätzlich positiv zu beurteilende Lösung vorgeschlagen wurde. Der Vorteil einer solchen Kombination liegt darin, dass der Registerrichter bei Einleitung des Verfahrens in einem Schritt zwei verschiedene Sanktionen androhen kann, die dann nacheinander gegen den Betroffenen festgesetzt werden können. Indessen ist auch bei der nunmehr vom Ausschuss vorgesehenen Regelung des Ordnungsgeldes mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass nach der Verhängung des ersten Ordnungsgeldes erforderlichenfalls zeitnah weitere Zwangsmaßnahmen in Form eines zweiten und ggf. weiteren Ordnungsgeldes festgesetzt werden. Dem in § 140a Abs. 2 FGG vorgesehenen

Satz, demzufolge das erste Ordnungsgeld nach erfolglosem Verstreichen der Sechs-Wochen-Frist „unverzüglich“ festzusetzen und mit der Androhung eines weiteren Ordnungsgeldes zu verbinden ist, kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Gerade weil der Ausschuss mit der Abänderung des Regierungsentwurfs den Vorschlägen des Bundesrates in wesentlichem Umfang gefolgt ist, erwartet er, dass die Registergerichte die ihnen nunmehr zur Verfügung gestellten Mittel zu einer Beschleunigung des Ordnungsgeldverfahrens in vollem Umfang ausnutzen und die Verfahren schnellstmöglich abschließen. Den Landesjustizverwaltungen und Registergerichten bleibt auch hinreichend Zeit, um sich organisatorisch auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die neuen Regelungen zur Durchsetzung der Offenlegungspflicht von Kapitalgesellschaften sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Wenn man vom Regelfall ausgeht, demzufolge das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gelten diese Sanktionen somit erstmals für die zum 31. Dezember 1999 aufzustellenden Abschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2000 offen zu legen sind. Anträge zur Durchsetzung der Publizitätspflicht und sich daran anschließende erforderliche Maßnahmen des Registergerichts, die auf den neuen Regelungen beruhen, erfolgen daher frühestens im Januar 2001. Für die Offenlegungspflicht von Kapitalgesellschaften und Co sind die entsprechenden Maßnahmen aus den nachstehend genannten Gründen sogar erst ein Jahr später durchzuführen.

Nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. stellt die Regelung des § 140a Abs. 2 Satz 3 FGG, der zufolge das Ordnungsgeldverfahren gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen ist, eine nicht erforderliche Belastung der Unternehmen dar; höchstens die zweimalige Verhängung des Ordnungsgeldes sei angemessen. Die übrigen Fraktionen waren demgegenüber der Auffassung, dass aufgrund der Vorgaben im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. September 1998 (C – 191/95) eine effektive Ausgestaltung des Ordnungsgeldverfahrens unumgänglich und daher an der nunmehr gefundenen Lösung festzuhalten sei. Es erscheine auch nicht angemessen, wenn – bei einer nur ein- oder zweimaligen Verhängung des Ordnungsgeldes – es größeren Unternehmen gestattet werde, sich durch Zahlung dieser Ordnungsgelder gewissermaßen von der Offenlegungspflicht „freizukaufen“, während dies kleineren Unternehmen mit geringerer finanzieller Ausstattung verwehrt bleibe.

Dem Anliegen des Bundesrates, zur Vorbeugung von missbräuchlich gestellten Anträgen den Anspruch des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe auszuschließen, wird in dem vertretbaren Umfang Rechnung getragen. Für die bisher nach § 335 HGB genannten Antragsberechtigten (Gesellschafter, Gläubiger, Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat der Kapitalgesellschaft), für die schon bisher ein Prozesskostenhilfeanspruch besteht, muss es bei der bisherigen Rechtsposition verbleiben. Ebenso gilt dies für den Antragsgegner. Im Übrigen soll der Anspruch auf Prozesskostenhilfe ausgeschlossen werden.

Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Vorschlag des Bundesrates, die Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens

nicht von einem Antrag, sondern von einer bloßen Anregung abhängig zu machen. Der Antragsteller ist Verfahrensbeteiligter und erhält Abschriften von allen im Verlauf des Ordnungsgeldverfahrens eingehenden Stellungnahmen; er wird über die Entscheidungen des Registergerichts unterrichtet und hat eigene Mitwirkungs- und Antragsrechte. Dies mag im Vergleich zum bloßen Anregungsverfahren zu einer gewissen Mehrbelastung der Registergerichte führen; indessen kann die Position des Antragstellers als Verfahrensbeteiligter die Durchführung und Beschleunigung des Verfahrens unter Umständen wesentlich fördern. Gerade dies ist ein wichtiges Mittel, um die erforderliche Effektivität des Ordnungsgeldverfahrens zu gewährleisten.

Eine weitere Änderung des Regierungsentwurfs betrifft die erstmalige Anwendung der vorgesehenen Neuregelungen für Kapitalgesellschaften und Co. Diese Unternehmen werden die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden haben. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene erstmalige Anwendung auf das Geschäftsjahr 1999 die schnellstmögliche Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. April 1999 darstellen würde. Da der Deutsche Bundestag seine Beratungen jedoch erst im Dezember 1999 abschließen und der Bundesrat seinen abschließenden Beschluss frühestens im Februar 2000 fassen wird, ist es für die betroffenen Unternehmen und auch die Abschlussprüfer praktisch nicht möglich, noch rechtzeitig den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Auch mit der jetzt vorgesehenen Anwendungsregelung wird sehr zeitnah auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs reagiert.

Darüber hinaus hat der Ausschuss auch verschiedene weitere Vorschläge geprüft, die im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gemacht worden sind. Diesen Vorschlägen soll aus den nachstehenden Gründen jedoch nicht gefolgt werden:

Der Anwendungsbereich des § 264a Abs. 1 HGB soll nicht eingeschränkt werden. Von verschiedenen Verbänden und auch einem Sachverständigen in der Anhörung am 10. November 1999 ist vorgeschlagen worden, die entsprechende Regelung des Artikels 1 der Richtlinie 90/605/EWG beschränkt auf das Minimum umzusetzen. Wenn man diesem Vorschlag gefolgt wäre, wären nur solche Personenhandelsgesellschaften zur Anwendung der neuen Vorschriften verpflichtet gewesen, bei denen ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind. Das vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Konzept, das die Anwendung der neuen Vorschriften auf solche offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften vorsieht, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, ist jedoch schlüssig und sachgerecht. Der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Publizität ist der Preis für die Haftungsbeschränkung“ ist zuzustimmen. Ob Gesellschaftsformen, deren Einbeziehung bei einer Minimalumsetzung der Richtlinie zulässig gewesen wären (z. B. Stiftung und Co, Genossenschaft und Co) in Anbetracht des erforderlichen Gründungsaufwandes

überhaupt eine nennenswerte Bedeutung zukommen könnte, kann daher offen bleiben.

Nach ausführlicher Prüfung ist der Ausschuss auch zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Übergangsregelungen vorzusehen sind, mit deren Hilfe es Rechtsanwälten und Steuerberatern ermöglicht worden wäre, in erleichteter Form Zugang zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer zu erhalten. Entsprechende Vorschläge sehen im Wesentlichen vor:

- Steuerberater sollen unter bestimmten Voraussetzungen von der Vorschrift des § 131 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 WPO befreit werden; hiernach müssen Steuerberater vor der Zulassung zur Prüfung zum vereidigten Buchprüfer mindestens zwei Jahre in der Praxis eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers Prüfungstätigkeit ausgeübt haben;
- Schaffung einer Sonderregelung in § 131c WPO, die es vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwälten erlaubt, Wirtschaftsprüfer zu werden, wenn sie ihren Beruf fünf Jahre ausgeübt haben und mindestens zwei Jahre eine mittelgroße Kapitalgesellschaft und Co geprüft haben.

Der Ausschuss hat mit großer Sorgfalt das verständliche Anliegen insbesondere der Steuerberater geprüft, die von ihnen bisher wahrgenommenen Prüfungsmandate in größtmöglichem Umfang zu erhalten. Indessen ist der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Auffassung in vollem Umfang zuzustimmen, der zufolge solche Ausnahmeregelungen mit den EU-rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 84/253/EWG nicht vereinbar sind.

Artikel 8 Abs. 1 der EU-Richtlinie 84/253/EWG verlangt eine praktische Ausbildung von mindestens drei Jahren, von denen mindestens zwei Drittel „bei einer nach dem Recht des Mitgliedsstaats gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Person erfolgen“ muss, mithin also bei vereidigten Buchprüfern oder Wirtschaftsprüfern. Diese Regelung ist für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer in § 9 Abs. 4 WPO und für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer in § 131 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 WPO übernommen. Der Vorschlag, stattdessen eine mindestens zweijährige Prüfungstätigkeit für eine Kapitalgesellschaft und Co – die bisher noch nicht die EU-rechtlichen Bilanzvorschriften anzuwenden hatte – anzuerkennen, erfüllt diese EU-rechtliche Vorgabe des Artikels 8 der Richtlinie 84/253/EWG nicht.

Der Ausschuss sieht auch keine Möglichkeit, die Zulässigkeit einer Übergangsregelung im Wege einer Analogie zu den alten, mittlerweile seit langem abgelaufenen Übergangsvorschriften des Artikels 16 der Richtlinie 84/253/EWG zu bejahen. Das Fehlen einer neuerlichen Übergangsregelung in der GmbH & Co-Richtlinie 90/605/EWG lässt nicht den Schluss zu, dass hier eine unbewusste Regelungslücke vorliegt. An dieser in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Auffassung ist festzuhalten.

Dabei wird nicht verkannt, dass es aufgrund dieser zwingenden EU-rechtlichen Vorgaben bei Steuerberatern

und Rechtsanwälten zu Verlusten bisheriger Prüfungsmandate bei GmbH & Co-KG kommen kann. Da die Regelung des § 316 Abs. 1 HGB jedoch künftig auch auf Kapitalgesellschaften und Co anwendbar sein wird, sind jedenfalls kleine Gesellschaften von der Prüfungspflicht ausgenommen. Da gleichzeitig die sogenannten Schwellenwerte in § 267 HGB um rund 25 % angehoben werden, wird ein großer Teil der Kapitalgesellschaften und Co auch künftig von Steuerberatern geprüft werden können. Eine gewisse Erleichterung mag für Steuerberater und Rechtsanwälte auch in der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO liegen. Danach entfällt der Nachweis der Prüfungstätigkeit für Bewerber, die mindestens 15 Jahre den Beruf als Steuerberater ausgeübt haben. Damit besteht für viele der Steuerberater, die schon bei Verabschiedung der GmbH & Co-Richtlinie ihren Beruf ausgeübt haben, die Möglichkeit, auch ohne Nachweis einer Prüfungstätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer zu erhalten. Jüngere Steuerberater, die ihre Tätigkeit erst nach Verabschiedung der GmbH & Co-Richtlinie aufgenommen haben, konnten bereits bei ihrem Eintritt ins Berufsleben die Folgerungen aus der zwingend umzusetzenden GmbH & Co-Richtlinie absehen. Es ist sehr zu hoffen, dass diese Berufsangehörigen sich bei ihrer Zukunftsplanung auf diese Umstände eingestellt haben.

In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob das Fehlen einer Übergangsregelung insbesondere für Berufsangehörige aus den neuen Bundesländern, die vereinigungsbedingt erst seit maximal 10 Jahren als Rechtsanwalt oder Steuerberater zugelassen sind, eine besondere Härte darstelle. Es ist zutreffend, dass diese Steuerberater keine Gelegenheit hatten, ihren Beruf so frühzeitig zu ergreifen, dass das Erfordernis der fünfzehnjährigen Berufstätigkeit des § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO bereits erfüllt ist. Es ist jedoch auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass diese Berufsangehörigen bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit als Steuerberater von der Verabschiedung der EU-Richtlinie 90/605/EWG Kenntnis haben und sich mithin bei ihrer Berufsplanung auf diese Rechtslage einstellen konnten. Der Auffassung, dass eine „vereinigungsbedingte Lücke“ vorliege, die eine analoge Anwendung der bereits abgelaufenen früheren EU-rechtlichen Übergangsregelung zulasse, vermag sich der Ausschuss daher und darüber hinaus auch aus folgendem Grund nicht anzuschließen: Auch in den alten Bundesländern gibt es sicherlich eine große Zahl von Steuerberatern, die aufgrund ihrer Jugend bisher die 15-jährige Berufstätigkeit nicht absolvieren konnten. Auch für diese Berufsangehörigen besteht aufgrund der zwingenden EU-rechtlichen Vorgabe keine Möglichkeit, bereits jetzt schon – ohne die Erfordernisse des § 9 WPO i. V. m. § 131 WPO zu erfüllen - die erforderliche Prüfung zum Steuerberater abzulegen. Die Fraktion der F.D.P. sprach sich demgegenüber für eine Übergangsregelung für Steuerberater und Rechtsanwälte aus.

Der Ausschuss vermag auch dem in der schriftlichen Stellungnahme eines zur Anhörung am 10. November 1999 geladenen Sachverständigen nicht zu folgen. Nach diesem Vorschlag sollte ausdrücklich geregelt werden, dass nur der festgestellte Jahresabschluss offen gelegt

werden dürfe; die derzeitige gesetzliche Regelung des § 325 HGB, bei der eine solche Bestimmung fehle, stelle einen Verstoß gegen die Bilanzrichtlinie aus dem Jahr 1978 dar; hiernach sei der ordnungsgemäß gebilligte Abschluss offen zu legen. Richtig ist zwar, dass im Wortlaut des § 325 HGB als Voraussetzung für die Offenlegung nicht vorgeschrieben ist, dass der Jahresabschluss zuvor festgestellt sein muss. Diese Regelung ist bei Verabschiedung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes von 1985 jedoch bewusst getroffen worden, um Verzögerungen bei der Offenlegung vorzubeugen. Die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Fristen für die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 175 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 42a Abs. 1 und 2 des GmbH-Gesetzes) enden nämlich erst einen Monat vor den bisher gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsfristen. Einen Verstoß gegen Artikel 47 der Bilanzrichtlinie 78/660/EWG vermag der Ausschuss jedoch nicht zu erkennen. Selbst wenn tatsächlich zunächst der nicht festgestellte Jahresabschluss veröffentlicht sein sollte, sieht § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB für diesen Fall vor, dass – soweit der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert wird – auch die Änderungen bekannt zu machen sind. Damit wird sichergestellt, dass auf jeden Fall der „ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluss“ im Sinne des Artikels 47 der Bilanzrichtlinie offen gelegt wird. Allzu viel praktische Relevanz dürfte dieser Frage im übrigen ohnehin nicht zukommen, da in aller Regel ohnehin die Feststellung des Jahresabschlusses und dann erst die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgt.

Ferner wurde davon abgesehen, einen kurzfristig gemachten Vorschlag zur Vereinfachung der Regelungen der §§ 13 ff. HGB zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist u.a. vorgesehen, dass Unternehmen mit Zweigniederlassungen, die in die Zuständigkeit örtlich unterschiedlicher Registergerichte fallen, die Gesellschaft betreffende Tatsachen in verschiedenen Bekanntmachungsblättern bei den jeweiligen Registergerichten veröffentlichen müssen. Die „Mehrfachveröffentlichungen“ verursachen für die Unternehmen erhebliche zusätzliche Kosten und für Registergerichte und Unternehmen entsprechenden Mehraufwand. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, die Zweigniederlassungs-Bekanntmachung deutlich zu reduzieren. Eine solche wesentliche Änderung sollte jedoch nicht ohne ausreichende Erörterung mit den beteiligten Kreisen und Landesjustizverwaltungen beschlossen werden. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung aber auf, den betreffenden Vorschlag zu prüfen und ggf. unter Beteiligung der betroffenen Verbände und Unternehmen sowie der Landesjustizverwaltungen baldmöglichst in ein anderes Gesetzgebungsvorhaben einzustellen.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung darüber hinaus auch zu prüfen, ob die Verpflichtung von Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute zur Offenlegung des Jahresabschlusses der Hauptniederlassung über die nunmehr in § 340f Abs. 2, 4 HGB vorgesehene Regelung hinaus erleichtert werden kann.

Schließlich hat der Ausschuss auch geprüft, ob ein Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtung nach § 325 HGB gleichzeitig einen Verstoß gegen § 1 UWG dar-

stellen kann. Im Ergebnis kann hiernach das Bestehen eines Anspruchs nach § 1 UWG zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden; im Hinblick auf die Regelung des § 13 Abs. 5 UWG dürften aber die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs, insbesondere durch die sog. Abmahnvereine, wegen der bestehenden Antragsmöglichkeit nach § 335a HGB und der sich daran anschließenden registerrechtlichen Durchsetzung des Offenlegungsanspruchs rechtsmissbräuchlich sein.

Im Einzelnen ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Beschluss vom 4. Dezember 1997 in der Rechtssache C-97/96 (Daihatsu-Entscheidung) festgestellt hat, dass gesellschaftsrechtliche Publizitätsvorschriften nicht nur dem Schutz der Gesellschafter und Gläubiger, sondern der Unterrichtung aller dienen, die Interesse an der finanziellen Situation der Gesellschaft haben. Dazu gehören auch im Wettbewerb stehende Unternehmen. Nach § 13 Abs. 5 UWG kann ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG aber nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Da jedem an der Offenlegung Interessierten der einfache, kostengünstige und effektive Weg eines Antrags nach § 335a HGB zur Erzwungung der Offenlegung zur Verfügung steht, dürfte ein berechtigtes eigenständiges Interesse, statt dessen oder zusätzlich den zivilrechtlichen Anspruch nach § 1 UWG gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, regelmäßig nicht vorliegen. Das Motiv, den UWG-Anspruch nur im Hinblick auf Aufwandsersatz und Kostenerstattung geltend zu machen, liegt angesichts der gebotenen Alternative des § 335a HGB auf der Hand.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/1806 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 8a HGB)

Die Neufassung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa unterscheidet sich vom Regierungsentwurf lediglich durch die redaktionell begründete Streichung des Wortes „nur“; die Bestimmung ist im Übrigen unverändert geblieben.

Im neuen Buchstaben b wird einem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 2 der Stellungnahme vom 24. September 1999 entsprechend die Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen des Absatzes 5 um die neu geschaffene Regelungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 ergänzt.

Zu Nummer 4 (§§ 264b und 264c)

Die Ergänzung der Nummer 3 des § 264b HGB um die Wörter „in deutscher Sprache“ erfolgt zum Zweck der Anpassung der Bestimmung an § 291 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Die Ergänzung in § 264c Abs. 2 Satz 2 HGB um einen neuen Halbsatz und in Satz 6 um eine Verweisung auch auf die Sätze 4 und 5 dient der Klarstellung des Gewollten. Es wird damit deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten jeweils zusammengefasst ausgewiesen werden dürfen. Eine weitere Ergänzung in Satz 6 verdeutlicht, dass es dabei bleibt, dass die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und der Kommanditisten andererseits getrennt auszuweisen sind. Ein gesonderter Ausweis des jeweiligen Gewinn- oder Verlustanteils ist nicht erforderlich.

Die Ergänzung des Absatzes 4 durch Anfügung eines neuen Satzes erfolgt im Hinblick auf die in der Begründung des Regierungsentwurfes enthaltene Feststellung, dass eine besondere Regelung nicht erforderlich sei, um die im Rahmen der Bilanzierungshilfen nach den §§ 269, 274 Abs. 2 HGB aktivierten Beträge für eine Ausschüttung zu sperren. Vielmehr sei die Bildung einer Bilanzierungshilfe nur zulässig, wenn gesellschaftsvertraglich geregelt sei, dass die Gesellschafter auf Entnahmen in Höhe der Bilanzierungshilfen verzichten. Hiergegen ist eingewandt worden, dass dies in der Praxis zu Auslegungs- und Überprüfungsschwierigkeiten führen könne. Daher wird jetzt eine gesetzliche Regelung zur Herbeiführung der erforderlichen Ausschüttungssperre vorgesehen. Die Zuführung erfolgt erfolgsneutral, d.h. ohne dass ein entsprechender Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen ist.

Zur Einbeziehung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB in den Jahresabschluss eines Unternehmens im Sinne des § 3 Abs. 1 PublG i. V. m. den §§ 5, 9 PublG zum Zwecke der Befreiung von der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 264a HGB ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Anforderung des § 264b Satz 1 Nr. 2 HGB ein Verzicht auf die Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach § 9 Abs. 2 PublG in diesen Fällen nicht in Frage kommt. Der Einbeziehung in einen dergestalt unter Verzicht auf die GuV offen gelegten Jahresabschluss würde § 264b Satz 1 Nr. 2 HGB entgegenstehen, der verlangt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht im Einklang u. a. mit der Siebenten Richtlinie (83/349/EWG) stehen muss. Diese sieht in Artikel 38 auch die Offenlegung der GuV ohne das Wahlrecht eines Offenlegungsverzichts vor.

Es ist ferner gefordert worden, gesetzlich klarzustellen, dass – wie dies in § 10 PublG sowie in § 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AktG der Fall ist – die unterlassene Abschlussprüfung bei einer Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB die Nichtigkeit des Jahresabschlusses zur Folge haben soll. Von einer solchen gesetzlichen Klarstellung wird abgesehen, weil ein Bedürfnis hierfür nicht gesehen wird. Mit der herrschenden

Meinung innerhalb der Rechtslehre ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 256 AktG, der regelt, unter welchen Voraussetzungen Jahresabschlüsse nichtig sind, entsprechend auch für GmbH Anwendung finden. Dies wird künftig auch für den Jahresabschluss einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB gelten.

Zu der in § 264c Abs. 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Gliederung ist zum Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auf Folgendes hinzuweisen: Soweit im Jahresabschluss von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 264c Abs. 1 Satz 2, § 120, ggf. in Verbindung mit § 161 Abs. 2, § 167 HGB) oder nach dem Gesellschaftsvertrag Teile des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages den Gesellschafterkonten zu- oder abzuschreiben sind, ist die Bilanz nach § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen. Anstelle des Postens „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ist in der Bilanz entsprechend ein Bilanzgewinn oder Bilanzverlust auszuweisen.

Zu Nummer 8a (§ 287)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 7 und 8. Die bisher schon zur Erleichterung vorgesehene gesetzliche Möglichkeit, bestimmte Angaben nicht im Anhang, sondern in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zu machen, soll auch für die nunmehr zusätzlich geforderten Angaben gelten.

Zu Nummer 12a (§ 318)

§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt, dass der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschaftern und der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses von den Gesellschaftern des Mutterunternehmens gewählt werden. Satz 2 der Bestimmung regelt, dass bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt werden kann. Die vorbezeichnete Bestimmung soll ausdrücklich auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a HGB gelten, da die Generalklausel des § 264a HGB hierfür nicht ausreicht.

Zu den Nummern 13a und 13b (§§ 325 und 326)

Von einzelnen Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses, insbesondere aber vom Bundesrat in dessen Stellungnahme vom 24. September 1999 ist gefordert worden, die derzeit noch unterschiedlichen Offenlegungsfristen (neun Monate für mittlere und große Kapitalgesellschaften und zwölf Monate für kleine Kapitalgesellschaften) auf zwölf Monate für alle Unternehmen zu vereinheitlichen. Diesem Anliegen soll Rechnung getragen werden, um die Handelsregister von der Aufgabe zu entlasten, in jedem Einzelfall feststellen zu müssen, ob es sich um ein kleines oder mittleres bzw. großes Unternehmen handelt und welche Offenlegungsfrist im konkreten Fall gilt. EU-rechtlich sind die Offenlegungsfristen nicht festgelegt. Unternehmen legen ihren Abschluss darüber hinaus auch im Interesse von Anle-

gern und potenziellen Investoren derzeit überwiegend vor Ablauf der gesetzlichen Neunmonatsfrist offen. Auswirkungen auf den Kapitalmarktstandort Deutschland werden sich daher voraussichtlich nicht ergeben. Da die Regelung zudem im Interesse der Registergerichte zur Erleichterung der Überprüfung der Offenlegungsfristen erfolgt, bleiben die geltenden Aufstellungs- und Feststellungsfristen unverändert. Unabhängig davon bleibt es bei der Regelung des § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB, der zufolge der Abschluss grundsätzlich unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter offen zu legen ist. Eine volle Ausschöpfung der Zwölfmonatsfrist sollte daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und nicht die Regel sein.

Zu Nummer 14 (§ 335)

Nachdem künftig ein eigenständiges Ordnungsgeldverfahren (§ 335a HGB) das bisherige Zwangsgeldverfahren wegen Publizitätspflichtverletzungen ablösen soll, ist eine Überarbeitung des § 335 HGB vorzunehmen. Hiernach werden in § 335 HGB die bisherigen Tatbestände des Satzes 1 Nr. 6 und 7 gestrichen. Im künftigen Satz 2 des § 335 HGB wird für die verbleibenden Tatbestände künftig auch das sog. Jedermann-Verfahren eingeführt mit der Folge, dass jeder an der Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses oder an der unverzüglichen Erteilung des Prüfauftrages Interessierte künftig diese Pflicht durch die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Zwangsgeldverfahrens durchsetzen kann. Darüber hinaus enthält Satz 3 die künftige Höchstgrenze des Zwangsgeldes, die abgesehen von der Umrechnung in Euro praktisch unverändert bleibt.

Zu Nummer 15 (§§ 335a und 335b)

Die Bundesratssternungnahme und eine Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages haben verdeutlicht, dass seitens der Länder und verschiedener Sachverständiger einem einheitlichen und eigenständigen Ordnungsgeldverfahren der Vorzug gegenüber dem an das Zwangsgeldverfahren angebundenen Ordnungsgeldverfahren nach § 140 Abs. 2 FGG des Regierungsentwurfs gegeben werden soll.

Die Sanktionierung von Publizitätsverstößen soll künftig durch ein nunmehr im Dritten Buch des HGB und hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen im § 140a FGG einzustellendes Ordnungsgeldverfahren erfolgen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. September 1998 (C-191/95) hat nicht nur klargestellt, dass ein Zwangsgeldverfahren, das ein Antragsrecht ausschließlich bestimmten Personen bzw. Gruppen einräumt, den EU-rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Vielmehr kommt in dem Urteil auch zum Ausdruck, dass effektive Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers erforderlich sind, um die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss durchzusetzen. Demzufolge reicht ein Zwangsgeldverfahren aufgrund seiner vergleichsweise umständlichen Ausgestaltung nicht aus, selbst wenn man die Antragsbefugnis künftig jedem Dritten zugestehen würde. Beim Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtung bedarf es vielmehr eines stärkeren Zwangsmittels, nämlich des Ordnungsgeldverfahrens. Bei den übrigen,

in § 335 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HGB genannten Tatbeständen kann es demgegenüber im Grundsatz beim Zwangsgeldverfahren bleiben, da insoweit bisher kein Erfordernis für ein stärkeres Zwangsmittel erkennbar ist.

Das Ordnungsgeldverfahren ist darauf gerichtet, ein bestimmtes Verhalten der verpflichteten vertretungsberechtigten Organe von Kapitalgesellschaften herbeizuführen, nämlich die zeitnahe Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss. Es ist daher – ebenso wie im Grundsatz das Zwangsgeld – ein Beugemittel, jedoch schärfer. Die größere Beugekraft liegt insbesondere darin, dass das Ordnungsgeld festzusetzen ist, wenn die Betroffenen ihrer Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Androhung nachkommen. Im Gegensatz zum üblichen Zwangsgeldverfahren kann der Betroffene also nicht darauf vertrauen, die angedrohte Frist gefahrlos verstreichen lassen zu können und dann noch durch eine verspätete – unter Umständen deutlich nach Ablauf der angedrohten Frist liegende – Handlung jegliche Zwangsgeldkonsequenzen vermeiden zu können. Der wesentliche Charakter eines Beugemittels würde verloren gehen, wenn der Betroffene sich darauf einstellen könnte, dass er bei verspäteter Offenlegung genauso stehen würde wie bei rechtzeitiger Offenlegung und die Ernsthaftigkeit der angedrohten Mittel nicht deutlich würde.

Die gesteigerte Wirksamkeit des Beugemittels ist nicht nur aufgrund der erwähnten Anforderungen des Urteils des EuGH, sondern auch gerade deshalb erforderlich, weil eine flankierende Sanktion, wie z. B. ein Bußgeldverfahren, wegen des für die Landesjustizverwaltungen entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht kommt. Die Beschränkung auf ein einziges Zwangsmittel ohne zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten stellt gesteigerte Anforderungen an die Effizienz des Zwangsverfahrens.

In Anbetracht der erforderlichen Wirkung des Ordnungsgeldes ist ein spürbares Ordnungsgeld von mindestens 2 500 Euro notwendig. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Unternehmen ein solches Ordnungsgeld in Kauf nehmen, um die Offenlegung hinauszuzögern. Um unbillige Härten zu vermeiden, ist vorgesehen, dass das Ordnungsgeld bei geringfügiger Überschreitung der Sechswochenfrist herabgesetzt werden kann (§ 140a Abs. 2 Satz 6 FGG). Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes wiederholt erfolgen können. Dies ist im Hinblick auf die bereits dargelegte effektive Ausgestaltung des Zwangsverfahrens erforderlich. Dem Verpflichteten darf nicht ermöglicht werden, sich von der Offenlegungsverpflichtung „freizukaufen“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch der Antragsteller die Möglichkeit hat, beim Registergericht auf eine zügige Fortsetzung des Verfahrens hinzuwirken (ohne dass nochmals ein ausdrücklich gestellter Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens erforderlich wäre). Der Antragsteller ist im Ordnungsgeldverfahren Verfahrensbeteiligter.

Die neue Ordnungsgeldbestimmung findet sich künftig in Absatz 1 des neuen § 335a HGB. Satz 1 nimmt neben

der Regelung der neuen Ordnungsgeldtatbestände Bezug auf die Verfahrensvorschrift des § 140a Abs. 2 FGG. Satz 2 entspricht inhaltlich dem früheren Satz 3 des § 335 Abs. 2 und Satz 3 dem früheren Satz 1 des § 335 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Das heißt, dass unter Streichung der Entwurfsbestimmung des § 140 Abs. 2 FGG und der hierauf bezogenen Übergangsbestimmung die bisherigen beiden Publizitätstatbestände des Satzes 1 Nr. 6 und 7 aus § 335 HGB herausgenommen werden müssen.

Die Bestimmung des § 335b HGB entspricht dem § 335a HGB des Regierungsentwurfs; sie wurde um einen Verweis auf die neue Ordnungsgeldvorschrift des § 335a HGB ergänzt.

Zu Nummer 17a (§ 339)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der generellen Verlängerung der Offenlegungsfrist in den §§ 325, 326 HGB. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu den Nummern 21 und 22 (§§ 340o und 341o)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 335 HGB und der Einfügung des § 335a HGB. Auch in den §§ 340o, 341o HGB ist zwischen den nunmehr zwangsgeldbewehrten Tatbeständen und künftig mit Ordnungsgeld zu ahndenden Verstößen gegen Publizitätspflichten zu unterscheiden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen)

Zu Nummer 9 (§ 23)

Nachdem die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die aus der Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG resultieren, um ein Jahr verschoben wird (vgl. die Begründung zu den Änderungen in Artikel 48 Abs. 1 EGHGB), war eine Neufassung der Übergangsbestimmung in § 23 PublG vorzunehmen. Durch sie wird klar gestellt, dass die richtlinienbedingten Änderungen des PublG auch erstmals für ein Geschäftsjahr anzuwenden sind, das nach dem 31. Dezember 1999 beginnt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Änderung des § 132 FGG enthält eine Folgeänderung zur Neufassung des § 335 HGB gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 2

Mit der neuen Nummer 2 wird in das FGG eine Verfahrensvorschrift eingestellt, die dazu beitragen soll, das HGB von dort überflüssigen Verfahrensbestimmungen zu entlasten.

Absatz 1 enthält die künftig anzuwendenden Verfahrensbestimmungen für das neu zu regelnde bisherige Zwangsgeldverfahren mit den Tatbeständen der Nummern 1 bis 5 des bisherigen § 335 Satz 1 HGB. Satz 1 nimmt Bezug auf die Verfahrensbestimmungen der §§ 132 bis 139 FGG. Satz 2 entspricht dem geltenden § 335 Satz 6 HGB. Um Missbräuchen des Rechtsinstituts der Prozesskostenhilfe vorzubeugen, soll diese nach dem neuen Satz 3 künftig nur bei solchen Beteiligten möglich sein, die bisher schon nach § 335 Satz 2 HGB in der geltenden Fassung antragsberechtigt sind, d.h. Gesellschafter, Gläubiger, Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat der Kapitalgesellschaft bzw. den insoweit bei einem Konzernabschluss betroffenen Personen. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass auch der Antragsgegner, z.B. der Geschäftsführer einer GmbH, der die Publizitätspflicht verletzt, von der Prozesskostenhilfe nicht ausgeschlossen werden darf. Die Prozesskostenhilfe scheidet künftig in den Fällen aus, in denen ein Antragsteller ein Zwangsgeldverfahren beantragt, ohne dass er zugleich zu dem vorstehend beschriebenen Personenkreis gehört. Dies stellt sicher, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe in den vorstehenden Verfahren ausgeschlossen sein dürfte. Der Ausschluss auch des Antragsgegners sowie von Gesellschaftern, Gläubigern und dem Gesamtbetriebsrat/Betriebsrat vom Anspruch auf Prozesskostenhilfe erscheint nicht gerechtfertigt. Der Ausschluss auch des Antragsgegners war im übrigen auch nicht Ziel des Bundesratvorschlags. Auch bei dem vorgeschlagenen „Anregungsverfahren“ wären die bisherige Rechtsposition des Antragsgegners und der damit verbundene Prozesskostenhilfeanspruch unverändert geblieben. Die weiteren Verfahrenserleichterungen in den Sätzen 4 bis 6 entsprechen dem § 335 Abs. 2 Satz 7 und 8 HGB des Regierungsentwurfs, darüber hinaus aber auch zugleich zum Teil Änderungsvorschlägen des Bundesrates.

Absatz 2 enthält die künftig anzuwendenden Verfahrensbestimmungen für das neu zu regelnde bisherige Ordnungsgeldverfahren des § 140 Abs. 2 FGG des Regierungsentwurfs mit den früheren Tatbeständen der Nummer 6 und 7 des bisherigen § 335 Satz 1 HGB. Satz 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Sätze 2 bis 6 sowie der wesentlichen Bestimmungen der §§ 132 bis 139 des FGG vor. Satz 2 entspricht dem § 140 Abs. 2 Satz 1 FGG des Regierungsentwurfs mit der Ergänzung in Satz 6, dass in den Fällen einer geringfügigen Überschreitung der vom Registergericht gesetzten Sechswochenfrist eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes durch das Registergericht möglich ist. Hierdurch soll unbilligen Härten im Hinblick auf die angedrohte Mindesthöhe des Ordnungsgeldes vorgebeugt werden. Entsprechend seinem Charakter als Zwangsmittel (siehe oben) sind die wiederholte Androhung und Festsetzung vorgesehen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Registergerichte beim Vorliegen mehrerer ein Unternehmen betreffende Anträge nur ein Ordnungsgeldverfahren eröffnen.

Absatz 3 entspricht mit einigen geringfügigen Änderungen dem § 335 Abs. 3 HGB des Regierungsentwurfs, durch die es den Registergerichten ermöglicht werden soll, von den Unternehmen die erforderlichen Angaben

für deren Einstufung als klein, mittel oder groß zu erhalten. Nach der nunmehr vorgesehenen einheitlichen Offenlegungsfrist von zwölf Monaten ist diese Frage zwar für den Zeitpunkt der Offenlegung nicht mehr maßgeblich. Die Abgrenzungskriterien sind aber nach wie vor z.B. für den Umfang der offen zu legenden Unterlagen von Bedeutung (vgl. z.B. § 326 HGB in der geänderten Fassung). Satz 3 stellt sicher, dass die Regelungen der Sätze 1 und 2 entsprechend auch auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die insoweit verantwortlichen Beteiligten anzuwenden sind.

Zu Nummer 3

Die Übergangsregelung musste im Hinblick auf die Neuregelung in § 140a FGG angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 2

Es handelt sich bei den in Artikel 48 Abs. 1 des EGHGB vorgenommenen Änderungen im Wesentlichen um Folgeänderungen infolge der Einfügung neuer Bestimmungen sowie infolge der Verschiebung der Anwendung der für Kapitalgesellschaften und Co bestimmten Vorschriften um ein Jahr. Neu eingefügt wurde Satz 1, unter anderem weil in der Anhörung des Rechtsausschusses von mehreren Sachverständigen geltend gemacht worden ist, dass die erstmalige Anwendung der Konzernrechnungslegungsbestimmungen des Dritten Buchs des HGB auf die künftig einbezogenen Gesellschaften im Sinne des § 264a HGB bereits auf das Geschäftsjahr 1999 mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Darüber hinaus ist aber auch die Anwendung der den Einzelabschluss betreffenden Bestimmungen auf Kapitalgesellschaften und Co im Sinne des § 264a HGB um ein Jahr zu verschieben, weil mit einer rechtzeitigen Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens noch im Jahre 1999 nicht mehr gerechnet werden kann. Zusätzlich wird den betroffenen Kapitalgesellschaften und Co in Anlehnung an Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Satz 1 die Möglichkeit eingeräumt, die neuen im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung stehenden Vorschriften auf frühere Geschäftsjahre anzuwenden. Unternehmen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dann allerdings sämtliche Vorschriften und nicht nur einzelne anwenden. Mit der redaktionellen Klarstellung im letzten Satz des Absatzes 1 wird einem Petition des Bundesrates (Nr. 15 Buchstabe b) in der Stellungnahme vom 24. September 1999 entsprochen.

Der Standort der früheren Absätze 3 und 4 ist aus systematischen Gründen geändert worden; sie sind jetzt Absätze 2 und 3. In ihnen ist überdies verdeutlicht worden, dass die erstmalige Anwendung der in den beiden Absätzen enthaltenen Regelungen bei Kapitalgesellschaften und Co erstmals für ein nach dem 31. Dezember 1999 beginnendes Geschäftsjahr bedeutsam wird.

Absatz 4, der sich an die Übergangsregelung des Artikels 24 Abs. 5 EGHGB anlehnt, gestattet ausnahmsweise die Abweichung von einzelnen Bestimmungen im Falle

der erstmaligen Anwendung der durch das Gesetz geänderten Vorschriften der Artikel 1 und 5 des Gesetzes auf eine betroffene Kapitalgesellschaft und Co.

Der frühere Absatz 2 wurde aus systematischen Gründen nunmehr als Absatz 5 in den Artikel 48 EGHGB eingestellt; er ist im Übrigen unverändert geblieben.

Im neuen Absatz 6 ist eine dem Artikel 28 Abs. 2 EGHGB, der schon jetzt für alle Kaufleute gilt, entsprechende Regelung für Altpensionszusagen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Hiernach sind die in Artikel 28 Abs. 2 EGHGB vorgeschriebenen Angaben erstmals für Geschäftsjahre anzugeben, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

Nachdem künftig ein eigenständiges Ordnungsgeldverfahren geschaffen wird, war auch in § 2 Nr. 1 der Kostenordnung eine Folgeänderung vorzunehmen.

Zu Artikel 9 (Sonstige Änderungen von Gesetzen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 335 HGB sowie um eine Anpassung mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz voraussichtlich erst im Jahre 2000 im Bundesgesetzblatt verkündet werden und in Kraft treten kann.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Christine Lambrecht

Berichterstatterin

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter